

Satzung
der Gemeinde Südlohn über
die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
(Übergangsheimsatzung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), des § 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TintG NRW) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S .97) der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG NRW) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Südlohn errichtet und unterhält Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung von
- a) Spätaussiedlern und Zugewanderten (§ 11Teilhabe- und Integrationsgesetz)
 - b) ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) und
 - c) Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind (§ 14 Ordnungsbehördengesetz).

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Südlohn und den Nutzerinnen und Nutzern ist öffentlich-rechtlich.

- (2) Der Bürgermeister bestimmt, welche Gebäude und Gebäudeteile jeweils als Übergangsheime und Notunterkünfte dienen. Ein entsprechendes Verzeichnis kann bei der Fachabteilung Soziales der Gemeinde Südlohn eingesehen werden.

§ 2
Aufnahme und Umsetzung

- (1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt auf Grund eines schriftlichen Bescheides. Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Der Bürgermeister ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Umsetzungen innerhalb der Übergangsheime so wie von einem Übergangsheim zu einem anderen vorzunehmen.

§ 3
Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Übergangsheime und Notunterkünfte werden Gebühren erhoben. Der Gebührensatz beträgt je m² und Monat bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Berechtigten im Sinne von § 1 Abs. 1 8,29 €

Die Gebühr wird unabhängig von der Belegungszahl nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle m² aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.

- (2) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten für Strom und Heizung als Pauschalbetrag zu entrichten. Die Pauschalen betragen je m² zugewiesener Fläche
- a) für Strom 1,09 €,
 - b) für Heizung 1,09 €.

- (3) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten nach Tagen berechnet. Der Anteil für einen Tag beträgt 1/30 der monatlichen Kosten. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Bei der Verlegung von einem Übergangsheim in ein anderes zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenerhebung für die neue Unterkunft.
- (4) Gebührenpflichtig ist jeder Bewohner der Unterkunft. Mitglieder einer Familie oder einer Wohngemeinschaft haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren und Verbrauchskosten sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monat für den angefangenen Monat an die Gemeindekasse der Gemeinde Südlohn zu entrichten.
- (6) Rückständige Gebühren- und Verbrauchskosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- (7) Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden können gegenüber dem Verursacher Gebühren in Höhe der Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten festgesetzt werden. Für verlorene, beschädigte oder nicht zurückgegebene Schlüssel kann eine Gebühr von 15 € erhoben werden.
- (8) In besonderen Härtefällen können Gebühren- und Verbrauchskosten ermäßigt oder erlassen werden.

§ 4 Aufsicht und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime und Notunterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters bzw. der von ihm Beauftragten.
- (2) Beauftragte der Gemeinde Südlohn sind berechtigt, die Unterkünfte an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Zur Gefahrenabwehr ist Ihnen der Zutritt jederzeit gestattet.
- (3) Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung in das Übergangsheim aufgenommen wurden, kann das Betreten der Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer aus wichtigem Grunde verboten werden.
- (4) Die Bewohner dürfen in den ihnen zugewiesenen Unterkünften keine anderen Personen aufnehmen oder übernachten lassen. Aus wichtigem Grund kann eine befristete jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn keine entgegenstehenden Interessen der Mitbewohner berührt werden.
- (5) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohner regelt die Benutzungsordnung für Übergangsheime der Gemeinde Südlohn.

§ 5 Verlegung

- (1) Die Gemeinde Südlohn kann die Bewohner in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Übergangsheime verlegen. Weltanschauliche, religiöse und volkstümliche Anschauungen und Interessen werden nach Möglichkeit beachtet.
- (2) Besondere Fälle liegen u. a. vor,

- a) wenn Bewohner schwerwiegend oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder die Benutzungsverordnung verstoßen,
- b) bei schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten,
- c) wenn sich die Zahl der in ein Übergangsheim eingewiesenen Bewohner wesentlich verringert oder vermehrt hat,
- d) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist.

§ 6

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn
- a) eine anderweitige Unterbringung gesichert ist oder
 - b) bei Flüchtlingen und Asylbewerbern ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist und diese im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind. In diesem Fall sind die Bewohner verpflichtet, sich unverzüglich um eine geeignete Wohnung zu bemühen. Ein längeres Verbleiben in Unterkünften kann nur für die Dauer der Suche nach geeignetem Wohnraum gestattet werden,
 - c) die zugewiesene Unterkunft (ohne Absprache) länger als vier Wochen nicht genutzt wird. Dazu gehört auch die Einweisung oder Unterbringung in anderen Einrichtungen (JVA usw.),
 - d) die Einweisung widerrufen wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.07.2023 in Kraft.